

unterliegt (vgl. Haller, Papsttum 1, 548), wird mit keiner Silbe angedeutet (S. 19 f.). Bonifatius ist nicht erst seit 742 Legat gewesen (S. 16), Pippin 751 und nicht 752 König geworden; ob mit Hilfe des Bonifatius, ist durchaus nicht über jeden Zweifel erhaben (S. 17). Und waren die Äbte in nachkarolingischer Zeit wirklich häufig verheiratet oder lebten sonstwie mit Frauen zusammen (S. 24 f.)? Gregor VII. hielt sich nicht zufällig in Canossa auf, als Heinrich IV. kam, sondern war dorthin auf die Nachricht vom Anrücken des deutschen Herrschers geflohen (S. 54). Daß die Disputatio inter clericum et militem um 1300 weit verbreitet war (S. 195), ist nicht bewiesen; die Handschriften stammen zum größeren Teil erst aus dem späten 14. und dem 15. Jh.

Diese und weitere Schnitzer mögen im ersten Moment verstimmen. Da sie kaum die Ideengeschichte, das eigentliche Thema des Buchs, tangieren, sollte man sich nicht an ihnen stoßen, sondern dem Verf. Dank wissen für sein elegantes Exposé der Doktrin, das zur rechten Zeit eine Lücke in der Literatur ausfüllt.

Bonn

Hartmut Hoffmann

Georg Johannes Kugler (Hrsg.): Die Urkunden des Augustiner-Chorherrenstiftes Neustift bei Brixen, bearbeitet von Georg Johannes Kugler. (= Fontes Rerum Austriacarum, Zweite Abteilung, Diplomataria et Acta, 77. Band). Wien (H. Böhlau Nachf.) 1965. XX, 394 S., kart. öS. 448.-.

Dem Reformationshistoriker ist das bedeutende Augustiner-Chorherrenstift Nova Cella bei Brixen durch die Denkwürdigkeiten des Georg Kirchmair (1519–1553) vertraut, die der Germanist und Historiker Theodor Georg von Karajan im 1. Band der 1. Abteilung der Fontes Rerum Austriacarum (= FRA) 1855 herausgegeben hat.

Der vorliegende 77. Band der FRA II stellt die erste kritische Ausgabe der Urkunden des Augustiner-Chorherrenstiftes Neustift von 1143–1299 dar, die deshalb vollauf gerechtfertigt ist, weil die bis jetzt gängige Edition, die der Chorherr Theodor Mairhofer als „Urkundenbuch des Augustiner-Chorherrenstiftes Neustift in Tirol“, FRA II/34 (1871) besorgt hatte, schon den damaligen Editionsgrundsätzen nicht entsprochen hat und völlig unzuverlässig ist.

In der Einleitung beschreibt der Herausgeber zunächst das Archiv und seine Geschichte, die Unterbringung und jetzige Ordnung, Beschreibstoff, Schrift und Art der Urkunden, die bis auf eine sämtlich auf Pergament geschrieben sind. Die einzige Papierurkunde stammt aus dem Jahre 1297; sie ist von den Kärntner Herzögen Otto, Ludwig und Heinrich in Klausen in Tirol ausgestellt (Nr. 194). Der Wert der vorliegenden Ausgabe besteht vor allem darin, daß 73 bis jetzt nicht veröffentlichte Urkunden abgedruckt sind. Im ganzen sind es 179 Originalurkunden, während 23 weitere Stücke zwei Kopialbüchern entnommen sind, dem „Liber donationum“ und der „Registratura vetus“, auch „Libri litterarum“ genannt. Vorläufer dieser Ausgabe ist das von Hans Wagner 1954 herausgegebene Traditionsbuch (Liber testamentorum) des Augustiner-Chorherrenstiftes Neustift bei Brixen, FRA II/76, das ungefähr gleichzeitig, von Max Schrott herausgegeben, 1953–1957 in der Cultura Altesina erschienen ist.

Die veröffentlichten Urkunden sind verschiedenster Art: Schutzbriefe, Privilegien, Bestätigungen von Besitzrechten durch geistliche und weltliche Große; Schenkungen, Kauf- und Tauschverträge, Schlichtung von Streitigkeiten. Die erste Nummer ist der Brief des Papstes Innozenz II., der 1143 das eben gegründete Kloster unter seinen Schutz nimmt; es folgen Alexander III., Innozenz III., Honorius III., der 1225 das Visitationsrecht über das Stift, das bisher der Erzbischof von Salzburg ausgeübt hatte, dem Bischof von Brixen übertrug (Nr. 19), Gregor IX., Innozenz IV., Alexander IV. und Martin IV.; die Bischöfe von Brixen und die Pröbste des Stiftes. Als weltlicher Siegler tritt 1157 Kaiser Friedrich I. hervor (Nr. 2); wiederholt sind die Landesfürsten von Tirol vertreten, die Grafen Albert III. und Meinhard I. und II., Graf Albert II. von Görz-Tirol. In den Urkunden, die das

wirtschaftliche Leben betreffen, tritt uns der weitverzweigte Besitz des Klosters und seine Verwaltung entgegen. In manchen Schriftstücken spiegelt sich das politische Leben der Zeit, so etwa in Nr. 73 die unentschiedene Erzbischofswahl in Salzburg und die Fehde zwischen Ulrich von Salzburg und dem abgesetzten Elekten Philipp von Kärnten.

Der Anhang (S. 259–296) enthält ein Verzeichnis der Aussteller, den Sieglerkatalog und ein Verzeichnis der Initien und Invokationen. Besonders feierlich mutet der Eingang einer Schenkungsurkunde Alberts III. an (Nr. 35); die Ziffern einer Konkordanz-Tabelle beziehen sich auf Mairhofens Urkundenbuch und die Ausgaben von Wagner und Schrott. Den Beschluß macht das ausführliche, sehr hilfreiche Personen- und Ortsregister.

Die Ausgabe folgt den modernsten Editionsgrundsätzen und ist mit großer Sorgfalt ausgezeichnet gemacht. Jede Urkunde trägt – soweit dies möglich ist – Ort und Datum der Aussteller, ein Kopfregeß, Beschreibung der Urkunde und Verweis auf die Literatur, deren ausführliches Verzeichnis dem Vorwort unmittelbar nachgestellt ist. Für eine Geschichte des Klosters bildet die Ausgabe das unentbehrliche Rückgrat; sie ist aber auch für die Geschichte des Bistums von Brixen und des Landes Südtirols von Bedeutung.

Wien

Grete Mecenseffy

Josef Siegwart OP: Die *Consuetudines* des Augustiner-Chorherrenstiftes Marbach im Elsass (12. Jahrhundert). (= *Spicilegium Friburgense. Texte zur Geschichte des kirchlichen Lebens*, Vol. 10). Freiburg/Schweiz (Universitätsverlag) 1965. XXII, 418 S., kart. Fr./DM 38.–

In diesem Werk werden erstmals *Consuetudines* der Augustiner-Chorherren in der ältesten erhaltenen Fassung mit genauem Quellenapparat und den Varianten geboten. Im Gegensatz zu den Ordensregeln handelt es sich bei solchen *Consuetudines* um Sitten und Gebräuche, die so fest eingewurzelt waren, daß sie die Klosterinsassen wie Gesetze und Vorschriften verpflichteten. In den mittelalterlichen, regulierten Stiften ergänzen sie die Augustinusregel und schildern Tagesordnung, Aufnahme und Ausbildung der Novizen, Ämterordnung sowie Riten der Einkleidung, Profesz, Morgenkapitel, Fußwaschung, Krankenölung und Beerdigung. Neben aszetischen Ermahnungen geben sie Einblick in das liturgische, kulturelle und geistliche Alltagsleben der klösterlichen Gemeinschaft. Dadurch, daß die *Consuetudines* von Marbach nicht nur die ältesten, sondern auch die am meisten verbreiteten und einflußreichsten Bräuche der deutschen Regularkanoniker des Mittelalters darstellen, hat die Arbeit einen besonderen Wert und ist ebenfalls von großer Wichtigkeit für das Verständnis des Ordensleben jener Zeit überhaupt. In einer äußerst instruktiven und viele neue Kenntnisse vermittelnden Einleitung erweist sich der Verfasser als Historiker, der die vielen benutzten Handschriften zu sichten, Tatbestände wissenschaftlich darzulegen und zu interpretieren sowie in den Gesamtzusammenhang einzustellen versteht. Die Datierung der *Consuetudines* von Marbach dürfte, wie vorsichtig und doch überzeugend aufgewiesen wird, in die Zeit von 1100 bis 1124 fallen. Ein sicherer Beweis dafür, daß der erste Propst Manegold von Lautenbach die Marbacher Satzungen kompiliert hat, läßt sich nicht erbringen, wenn auch einige Paragraphen (58–62 über die klösterliche Strafgewalt) an dessen Stil erinnern. Die jüngeren Schichten des Textes stammen zum größten Teil aus den Bräuchen von Cluny. Die älteren, um das Jahr 1100 redigierten Teile zeigen weitgehend Ähnlichkeit mit den *Consuetudines* der berühmten Augustiner-Chorherren-Abtei Saint-Ruf bei Avignon und sind nicht Traditionsgut des benediktinischen Mönchtums, sondern entspringen ganz den Ideen von Augustinus und Caesarius von Arles sowie anderer kanonikaler Schriftsteller, z. B. Isidor von Sevilla. Daraus folgt als wichtigstes Ergebnis die Eigenständigkeit der ursprünglichen Spiritualität der deutschen und burgundischen Regularkanoniker, die in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts ihre *Consuetudines* zu einem bedeutenden Teil mit monastischem Brauchtum aus Cluny ver-